



KFZ-GEWERBE INTERN

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Sachsen e.V.

www.kfz-sachsen.de





Inhaltsverzeichnis

Kfz-Gewerbe aktuell

Berufsständischer Versicherer stellt Ansprechpartner neu auf.....	3
Kurz und knapp	4
Kurz und knapp	5

Technik, Sicherheit und Umweltschutz

THG-Quote für Ladesäulen von Autohäusern	6
Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 168/2022 vom 18. 10. 2022.....	6
ZDK-Komentierung	7

Recht

Der Urlaub des Arbeitnehmers verjährt nicht, wenn der Arbeitgeber seiner Mitwirkungsobliegenheit nicht nachkommt	8
Vorteilsausgleich „neu für alt“	9
Verkauf eines Diebstahlrückläufers im Rahmen eines Händlergeschäfts	10
Zugang einer Willenserklärung per E-Mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr	12
Gutgläubiger Erwerb eines gebrauchten (Leasing-)Fahrzeugs	13
AU-Anerkennung: Nach dem VG Düsseldorf ersetzt eine Ausübungs- berechtigung nach § 7a HwO nicht die nach Nr. 2.4.2.2 Anlage VIIIc StVZO erforderliche Meisterprüfung	14

Aus den Innungen

Sachsen	15
---------------	----

Berufsständischer Versicherer stellt Ansprechpartner neu auf.

Seit über 50 Jahren ist die NÜRNBERGER/GARANTA zuverlässiger Partner des Kfz-Gewerbes. Als berufsständischer Versicherer kennen wir Ihre Branche wie unsere eigene Westentasche und richten unsere Services und Angebote an Ihren Bedürfnissen aus.

Klare Zuständigkeiten stärken Zusammenarbeit

Jetzt haben wir unsere Ansprechpartner für Sie neu aufgestellt und genau an die Struktur des Kfz-Gewerbes angepasst. Neben dem bundesweiten Ansprechpartner bekommt jeder Landesverband einen eigenen Direktionsbevollmächtigten. Zudem ist klar festgelegt, an wen sich die einzelnen Innungen bei der NÜRNBERGER/GARANTA wenden können. Damit

möchten wir Ihnen den Kontakt so einfach wie möglich machen und so die Zusammenarbeit stärken.

Ihre Vorteile: mehr Werkstattgeschäft, maximale Kundenbindung und Ertragssteigerung

Schließlich wollen wir mit unseren Lösungen zum Erfolg Ihres Betriebs beitragen. Das ist unser Antrieb – heute und morgen. Setzen Sie als Händler auf diese starke Partnerschaft. Wir bieten

Ihnen einen entscheidenden Vorteil gegenüber vielen Mitbewerbern. Denn wir bringen Unfallfahrzeuge in Ihr Autohaus zurück. Und zwar die Fahrzeuge, die über Sie bei der NÜRNBERGER versichert sind. Je öfter Sie also unsere Autoversicherung an Ihre Kunden verkaufen, desto höher sind Auslastung und Ertrag in Ihrer Werkstatt. Sprechen Sie uns an. Wir sind gerne für Sie da.

Ihre Ansprechpartner bei der NÜRNBERGER/GARANTA

Bundesweit

NÜRNBERGER AutoMobil Versicherungsdienst GmbH

Christian Stettner

Vertriebsdirektor Gewerbe
und Verbände

Christian.stettner@nuernberger-
automobil.de

Für die Landesverbände Berlin-Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern:



André Wühle

Direktionsbevollmächtigter Autohaus

Am Borsigturm 64, 13507 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 884 22-2 38
Fax: +49 (0) 30-884 22-28 12 38
Funk: +49 (0) 1 51-53 84 02 52
Andre.Wuehle@nuernberger-
automobil.de

Für die Landesverbände Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen:



Dipl.-BW Udo Stöber

Direktionsbevollmächtigter Autohaus

Direktion Leipzig,
Schongauerstraße 29–31,
04328 Leipzig
Tel.: +49 (0) 3 41 9 85 71 32
Fax: +49 (0) 3 41-98 57 28 11 32
Funk: +49 (0) 1 51-53 84 14 99
Udo.stoeber@nuernberger-
automobil.de

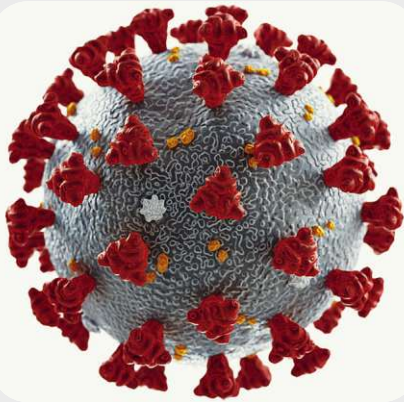


**NÜRNBERGER
VERSICHERUNG**

GARANTA
Partner des



Kurz und knapp



Corona-Krise – Aktualisierte FAQ zur Corona-Arbeitsschutzverordnung online!

Das Bundesarbeitsministerium hat seine FAQ <https://www.bmas.de/DE/Service/Corona/corona.html> zur Corona-Arbeitsschutzverordnung erneut überarbeitet. Betont wird, dass die Basis der betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen die Gefährdungsbeurteilung darstellt. Dabei sind die bekannten und bewährten Schutzmaßnahmen wie Mindestabstand, Lüften, Maskenpflicht (überall dort, wo technische oder organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten) und

Reduzierung der Personenkontakte sowie regelmäßige betriebliche Testangebote zu prüfen. Entsprechende Maßnahmen sind dann in einem Hygienekonzept festzulegen.

Bewertungen im Internet

Bewertungen im Internet sind für Verkäufer extrem wichtig. Schlechte und vor allem ungerechtfertigte Bewertungen sollen aus Sicht des Verkäufers möglichst aus dem Internet entfernt werden. Zu einem solchen Fall hat sich nun der Bundesgerichtshof (BGH, Az. VIII ZR 319/20) geäußert. Im vorliegenden Fall hat der Beklagte von der Klägerin über die Internetplattform eBay vier Gelenkbolzenschellen für 19,26 Euro brutto erworben. Davon entfielen 4,90 Euro auf die dem Beklagten in Rechnung gestellten Versandkosten. Nach Erhalt der Ware bewertete der Beklagte das Geschäft in dem von eBay zur Verfügung gestellten Bewertungsprofil der



Klägerin mit dem Eintrag „Ware gut, Versandkosten Wucher!!“.

Der BGH hat entschieden, dass der Klägerin ein Anspruch auf Entfernung der Bewertung „Versandkosten Wucher!!“ aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt zusteht. Die Grenze zur Schmähkritik durch die Bewertung „Versandkosten Wucher!!“ sei nicht überschritten.

Sozialversicherung – Das bisher freiwillige elektronische Meldeverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BEA = Bescheinigungen Elektronisch Annehmen) wird ab dem 01.01.2023 für Arbeitgeber verpflichtend

Seit 2014 betreibt die Bundesagentur für Arbeit (BA) das sog. BEA-Verfahren („Bescheinigun-



gen Elektronisch Annehmen“), welches bislang freiwillig von Arbeitgebern genutzt werden konnte. Nun wird dieses Verfahren ab dem 01.01.2023 für alle Arbeitgeber verpflichtend. Damit können Arbeitsbescheinigungen, EU-Arbeitsbescheinigungen und Nebeneinkommensbescheinigungen künftig nicht mehr in Papierform übermittelt werden. BEA ist das digitale Verfahren der BA für die vom Arbeitgeber auszustellenden Arbeitsbescheinigungen, die für die Berechnung und Zahlung des Arbeitslosengeldes erforderlich sind.

Es existieren zwei Möglichkeiten zur Übermittlung der Daten. Die meisten Entgeltabrechnungsprogramme beinhalten die Möglichkeit zum Datentransfer an die BA. Falls nicht, können die Arbeitsbescheinigungen über sv.net (elektronische Ausfüllhilfe) an die Arbeitsagentur übermittelt werden.

Bisher mussten Arbeitgeber, die das Verfahren optional genutzt haben, von den Arbeitnehmern die Einwilligung zur Übermittlung der Daten einholen. Dies entfällt nun mit der Verpflichtung ab dem 01.01.2023.

Die Pflicht zur Online-Übermittlung der Bescheinigungen gilt ab dem 01.01.2023 für alle Unternehmen – unabhängig von ihrer Größe oder Branche. Für Arbeitsverhältnisse, die noch bis zum 31.12.2022 enden, können die Bescheinigungen aber noch in Papierform oder in maschineller Form eingereicht werden.

Weitere Informationen zu dem Verfahren finden sich auch auf der Internetseite der BA.

Für Hingucker!

www.kfz-meister-shop.de | 24 Stunden geöffnet

Kurz und knapp

Dort sind auch FAQs und die Telefonnummer einer BEA-Hotline hinterlegt.

AGB-Klausel zur Fernabschaltung einer Autobatterie für Elektrofahrzeuge

Der BGH hat entschieden, dass eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Mietvertrags über eine Autobatterie für ein Elektrofahrzeug, die dem Vermieter eine Fernabschaltung der Batterie ermöglicht, unwirksam ist.

Der BGH hat sich in seinem Urteil vom 26. 10. 2022 (Az. XII ZR 89/21) mit der Frage



Bild: © Sergii – stock.adobe.com

auseinandergesetzt, ob eine Klausel in den AGBs eines Mietvertrages, die es dem Vermieter von Autobatterien für Elektrofahrzeuge ermöglicht, in bestimmten Fällen per Fernabschaltung die Auflademöglichkeit der Batterie zu verhindern, (in irgendeiner Weise) eine unangemessene Benachteiligung der Mieter darstellt.

Eine französische Herstellerbank vermietet Batterien für von ihren Kunden gekaufte oder

geleaste Elektrofahrzeuge. Hierfür verwendet sie „Allgemeine Batterie-Mietbedingungen“, die ihr als Vermieterin im Fall der außerordentlichen Vertragsbeendigung durch Kündigung nach entsprechender Ankündigung das Sperren der Auflademöglichkeit der Batterie erlaubt. Der Pressemitteilung des BGH vom 26. 10. 2022 ist zu entnehmen, dass die Verwendung einer derartigen Klausel bei der Vermietung von Autobatterien für Elektrofahrzeuge zu unterlassen ist.

Vermieter von Autobatterien für Elektrofahrzeuge müssen daher Klauseln, die ihnen eine Fernabschaltung der Autobatterie ermöglichen, aus ihren AGB entfernen. Da die Rechtsprechung des BGH auch für bereits abgeschlossene Mietverträge maßgeblich ist, dürfen sie sich auch nicht auf derartige Klauseln in Bestandsverträgen berufen.

Energiekrise – Der Gesetzgeber hat die temporäre Umsatzsteuersenkung auf Gas von 19 % auf 7 % sowie die Möglichkeit einer steuer- und sozialabgabenfreien „3.000 €-Sonderzahlung“ verabschiedet

Mit dem verabschiedeten „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ wurde der Umsatzsteuersatz auf Gaslieferungen und Fernwärme befristet bis zum 31. 03. 2024 von 19 % auf 7 % gesenkt.

Ferner ist zum 01. 10. 2022 eine steuer- und sozialabgabenfreie Sonderzahlung von bis 3.000 € verabschiedet. Die Sonderzahlung kann auch in mehreren Tranchen bis zum



Bild: © studio vzwolf – stock.adobe.com

31. 12. 2024 ausgezahlt werden. Diese muss allerdings zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden. Eine Entgeltumwandlung ist nicht möglich.

Frist zur Abgabe der Grundsteuerwert-erklärungen



Bild: © skywalk154 – stock.adobe.com

Die Finanzministerkonferenz (FMK) hat sich auf eine Verlängerung der Frist für die Abgabe der Steuererklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts (Grundsteuerwert-erklärungen) geeinigt. Die Abgabe ist noch bis zum 31. 01. 2023 möglich.

– Anzeige –



Die Marke für automobiles Wissen

Betriebswirt/-in im Kfz-Gewerbe im Präsenzstudium (11 Monate)
Zertifizierte(r) Automobilökonom/in im Fernstudium (24 Monate)

Bundesfachschule für Betriebswirtschaft im Kfz-Gewerbe (BFC) • Am Gesundbrunnen 3 • 37154 Northeim • ☎ (055 51) 25 83 • www.bfc.de

THG-Quote für Ladesäulen von Autohäusern

Autohäuser und Kfz-Werkstätten, die öffentlich gemeldete Wallboxen oder Ladesäulen auf ihrem Betriebsgelände installiert haben, können nun von der Treibhausgasprämie (THG-Prämie) für Ladestrom profitieren.

Während E-Autos eine jährliche Zahlung erhalten, wird die Vergütung für Ladestrom auf Grundlage der geladenen Kilowattstunden abgerechnet. Voraussetzung dafür ist, dass die Ladepunkte öffentlich zugänglich und bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) gemeldet sind.

Öffentlich bedeutet in diesem Falle, dass der Ladepunkt für jeden erreichbar sein muss, aber nicht zu jeder Uhrzeit. In diesem Punkt sind die Kriterien für einen solchen Ladepunkt gemäß der Ladesäulenverordnung der Bundesnetzagentur einfach zu erfüllen.

Die Anmeldung der Ladepunkte für Kfz-Betriebe, die sich auf der Plattform „geld-für-eauto.de“ registrieren, übernimmt die ZusammenStromen GmbH. Mit dem Startup arbeitet der ZDK bereits erfolgreich bei der Vergütung der THG-Quote für Elektrofahrzeuge zusammen. Wenn der Betrieb bereits registriert ist, kann einfach das bestehende Profil genutzt werden. Der Betrieb muss dann nur noch in selbst bestimmten Zeiträumen die geladenen Strommengen melden. Anschließend erfolgt die Vergütung, auf Wunsch mit Ausweis der Umsatzsteuer. Auch bereits gemeldete Ladesäulen können über die Plattform abgerechnet werden.

Für einen gewerblichen Ladepunkt gibt es aktuell 15 Cent pro erfasster Kilowattstunde. Mit einer üblichen Ladeleistung von 40 Kilowattstunden am Tag sind damit ungefähr 2.000 Euro zusätzliche Erlöse im Jahr durch die THG-Prämie für Ladestrom möglich.



Bild: © mpix-foto – stock.adobe.com

Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 168/2022 vom 18.10.2022

Änderung AU-Richtlinie

Mit der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 168/2022 vom 18.10.2022 werden unter anderem die Regelungen zur Einführung der Messung der Partikelanzahlkonzentration (PN-Messung) für Fahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor ab der Emissionsklasse Euro 6/Euro VI (Pkw, Nutzfahrzeuge) neu festgelegt und anhand einer Änderung der Richtlinie für die Durchführung der Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) („AU-Richt-

linie“) durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) bekannt gegeben.

Gleichzeitig werden in diesem Zusammenhang weitere erforderliche Anpassungen in der AU-Richtlinie und deren unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens veröffentlicht sowie die mit der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 86/2021 vom 06.04.2021 (Verkehrsblatt Nr. 8/2021 vom 30.04.2021) vorgenommene Änderung der AU-Richtlinie vollständig aufgehoben. Außerdem wird die AU-Richtlinie mit dieser Änderungs-

richtlinie um Voraussetzungen für die Verwendung von Abgasmessgeräten für Fremdzündungs- beziehungsweise Kompressionszündungsmotoren (Viergas-/Trübungsmessgeräte, Partikelzähler) sowie um die Einrichtung einer vom Bundesverband der Hersteller und Importeure von Automobil-Service Ausrüstungen e.V. (ASA) geführten Datenbank, in der Informationen zu den erteilten Zulassungen der Abgasmessgeräte (Bauartzulassung, Baumusterprüfbescheinigung oder die EG-/EUBaumusterprüfbescheinigung usw.) enthalten sind, ergänzt.

ZDK-Kommentierung

Mit der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 168/2022 vom 18. 10. 2022 werden unter anderem die Regelungen zur Einführung der Messung der Partikelanzahlkonzentration (PN-Messung) für Fahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor ab der Emissionsklasse Euro 6/Euro VI (Pkw, Nutzfahrzeuge) neu festgelegt und anhand einer Änderung der Richtlinie für die Durchführung der Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) („AU-Richtlinie“) durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) bekannt gegeben. Gleichzeitig werden in diesem Zusammenhang weitere erforderliche Anpassungen in der AU-Richtlinie und deren unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens veröffentlicht sowie die mit der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 86/2021 vom 06. 04. 2021 (Verkehrsblatt Nr. 8/2021 vom 30. 04. 2021) vorgenommene Änderung der AU-Richtlinie vollständig aufgehoben.

Folgende Punkte der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 168/2022 vom 18. 10. 2022 sind für die AU-Werkstätten besonders relevant:

- Die Einführung einer Messung der Partikelanzahlkonzentration (PN-Messung) für Fahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor ab der Emissionsklasse Euro 6/Euro VI (Pkw, Nutzfahrzeuge) wird zunächst ohne konkrete Festlegung eines Einführungstermins bis auf Weiteres ausgesetzt.

- Ein neuer Einführungstermin für die PN-Messung an diesen Dieselfahrzeugen wird erst dann von Seiten des Bundesverkehrsministeriums festgelegt und kurzfristig bekannt gegeben, nachdem eine ausreichende Verfüg-

barkeit von PN-Messgeräten für die berechtigten Untersuchungsstellen (Prüfstellen der Technischen Prüfstellen (TP) beziehungsweise der Überwachungsorganisationen, anerkannte AU-Werkstätten) besteht.

- Alle im Zusammenhang mit der PN-Messung erforderlichen Anpassungen (z. B. Prüfablauf der PN-Messung, AU-Geräteleitfaden (Software-Version 6), Messgenauigkeit der PN-Messgeräte (Partikelzähler) usw.) greifen erst, nachdem der verbindliche Anwendungszeitpunkt im Rahmen einer weiteren Verkehrsblatt-Verlautbarung im Jahr 2023 bekannt gegeben wurde.

- Bis zum neuen Einführungstermin der PN-Messung werden die Fahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor der Emissionsklasse Euro 6/Euro VI (Pkw, Nutzfahrzeuge) bis auf Weiteres über eine Trübungsmessung geprüft.

- Alle festgestellten abgasrelevanten Mängel rund um die AU-Durchführung müssen im AU-Nachweis dokumentiert werden. Neben dem Grund der Mangelfeststellung (Mangelbeschreibung der abgasrelevanten Mängel) ist der Mangel-Code und die Mangelbewertung anzugeben. Eine automatisierte Umsetzung (Mangelbeschreibung der abgasrelevanten Mängel mit zugehörigem Mangel-Code) wird mit dem AU-Geräteleitfaden (Software-Version 6) erfolgen; beginnend ab dem 01. 11. 2022 können bei einer nicht bestandenen AU zu den festgestellten Mängeln handschriftlich beziehungsweise über die Tastatur des Abgasmessgeräts die entsprechenden Mangel-Codes im Feld „Bemerkungen“ eingetragen werden.

Außerdem wird die AU-Richtlinie mit dieser Änderungsrichtlinie um Voraus-

setzungen für die Verwendung von Abgasmessgeräten für Fremdzündungs- beziehungsweise Kompressionszündungsmotoren (Viergas-/Trübungsmessgeräte, Partikelzähler) sowie um die Einrichtung einer vom Bundesverband der Hersteller und Importeure von Automobil-Service Ausrüstungen e.V. (ASA) geführten Datenbank, in der Informationen zu den erteilten Zulassungen der Abgasmessgeräte (Bauartzulassung, Baumusterprüfbescheinigung oder die



EG-/EU-Baumusterprüfbescheinigung usw.) enthalten sind, ergänzt.

Unabhängig von dieser gesetzlichen Neuregelung zur Einführung einer PN-Messung an Fahrzeugen mit Kompressionszündungsmotor ab der Emissionsklasse Euro 6/Euro VI (Pkw, Nutzfahrzeuge) sollten AU-Werkstätten vor dem Hintergrund einer längeren Lieferfrist der PN-Messgeräte schon jetzt prüfen, bei welchem der potenziellen Messgerätehersteller gegebenenfalls ein PN-Messgerät bestellt werden kann.



Bild: © candy1812 – stock.adobe.com

Arbeitsrecht/Urlaub

Der Urlaub des Arbeitnehmers verjährt nicht, wenn der Arbeitgeber seiner Mitwirkungsobliegenheit nicht nachkommt

In einem aktuellen Urteil vom 22.09.2022; Az. C-120/21 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) zur Frage, inwieweit Urlaub eines Arbeitnehmers verjähren kann, sinngemäß folgendes entschieden: **Weist ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer nicht auf den möglichen Verfall von Urlaubsansprüchen hin und fordert er den Arbeitnehmer nicht zu deren Inanspruchnahme auf, kann ein Urlaubsanspruch nicht verjähren.**

Sachverhalt

Die klagende Arbeitnehmerin war von 1996 bis 2017 bei der Beklagten tätig. Über Jahre hinweg hatte sie ihren Urlaub von jährlich 24 Arbeitstagen nur zum Teil genommen. Im März 2012 bescheinigte ihr die Beklagte, dass der Resturlaubsanspruch aus dem Jahr 2011 und den Vorjahren Ende März 2012 nicht verfallen wird, weil sie ihren Urlaub wegen des hohen Arbeitsanfalls nicht antreten konnte. In der Folge summierten sich die offenen Urlaubstage auf über 100 Tage, deren Abgeltung die Klägerin nach ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis im Jahr 2017 begehrte. Im gesamten Zeitraum hatte die Arbeitgeberin die Klägerin weder zur Inanspruchnahme des Urlaubs aufgefordert noch auf den Verfall des nicht beantragten Urlaubs hingewiesen. Da die Arbeitgeberin die Zahlung einer Urlaubsabgeltung mit dem Hinweis auf die Anspruchsverjährung verweigerte, beschritt die Arbeitnehmerin den Klageweg bis vor das Bundesarbeitsgericht, das sich im Wege des Vorabentschei-

dungsverfahrens an den EuGH gewandt hatte.

Begründung des Gerichts

Der EuGH hat entschieden, dass sich ein Arbeitgeber nicht auf die Verjährung des Urlaubsanspruchs berufen kann, wenn er zuvor seiner urlaubsrechtlichen Hinweis- und Mitwirkungspflichten gegenüber dem Arbeitnehmer nicht nachgekommen ist. Es obliege dem Arbeitgeber, den Arbeitnehmer konkret auf die drohende Verjährung des Urlaubsanspruchs hinzuweisen und zur Inanspruchnahme des Urlaubs aufzufordern. Die Aufgabe zur tatsächlichen Wahrnehmung des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub könne nicht vollständig auf den Arbeitnehmer verlagert werden. Denn der Arbeitnehmer gelte als die schwächere Partei des Arbeitsvertrages. Während dessen würde der Arbeitgeber damit eine Möglichkeit erhalten, sich seiner eigenen Pflichten unter Berufung auf einen fehlenden Antrag des Arbeitnehmers auf bezahlten Urlaub zu entziehen. Entsprechend könne der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub am Ende eines Bezugszeitraums oder eines Übertragungszeitraums nur unter der Voraussetzung verloren gehen, dass der betreffende Arbeitnehmer tatsächlich die Möglichkeit hatte, diesen Anspruch rechtzeitig auszuüben. Die Berufung auf die Verjährung der Urlaubsansprüche ohne gleichzeitige Ermöglichung der Urlaubsansprüche durch den Arbeitgeber, würde auch dem eigentlichen von Art. 31 Abs. 2 der EU-Grundrechts-Charta verfolgten Zweck des Gesundheits-

schutzes des Arbeitnehmers zuwiderlaufen. Zwar könne der Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse an der Verhinderung einer Konfrontation mit solchen Urlaubsanträgen haben, deren Anspruch schon länger als drei Jahre vor der Antragstellung entstanden ist. Das gleiche gelte für die mögliche finanzielle Vergütung für diesen nicht genommenen Jahresurlaub.

Fazit

Mit dem vorliegenden Urteil unterstreicht der EuGH erneut die besondere Bedeutung der Mitwirkungsobliegenheit des Arbeitgebers bei der Urlaubsgewährung. Damit ist klar, dass nicht nur der Verfall von Urlaubsansprüchen von der Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheit des Arbeitgebers (also der Information des Arbeitnehmers über diese Ansprüche) abhängig ist. Vielmehr gilt dies nach dem EuGH ausdrücklich auch für die Verjährung.

Kommt der Arbeitgeber seinen Informations- und Hinweispflichten hinsichtlich der drohenden Verjährung von Urlaubsansprüchen des Arbeitnehmers nicht nach, verjähren angesammelte Ansprüche auf gesetzlichen Mindesturlaub nicht nach der 3-jährigen Verjährungsfrist.

Die obige EuGH Entscheidung ist deshalb ein Grund mehr den Arbeitnehmer im Laufe des Urlaubsjahres über seinen bestehenden Urlaubsanspruch zu informieren und ihn zur Inanspruchnahme des Urlaubs aufzufordern.

Sachmangelhaftung

Vorteilsausgleich „neu für alt“

Der BGH hat eine Beteiligung des Käufers an den Kosten der Nachbesserung einer gebrauchten mangelhaften Kaufsache nach den Grundsätzen eines Abzugs „neu für alt“ zwar nicht generell ausgeschlossen, sie scheidet beim Gebrauchtwagenverkauf aber in den beiden überwiegend auftretenden Fällen aus, nämlich dann,

- wenn sich der Vorteil des Käufers darin erschöpft, dass die Kaufsache durch den zur Mangelbeseitigung erforderlichen Ersatz eines mangelhaften Teils durch ein neues Teil einen Wertzuwachs erfährt oder
- der Käufer durch die längere Lebensdauer des ersetzten Teils Aufwendungen erspart.

Bild: © malkovkosta – stock.adobe.com



Gleiches gilt für einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, mit dem der Käufer die voraussichtlich erforderlichen Mängelbeseitigungskosten geltend macht.

Weist ein älterer Gebrauchtwagen einen Sachmangel auf und steht für die Mangelbeseitigung – egal aus welchen Gründen – nur ein Neuteil zur Verfügung, durch dessen Einbau das Fahrzeug einen spürbaren Wertzuwachs erfährt, stellt sich mitunter die Frage, ob in derartigen Fällen der Käufer des Fahrzeugs nicht ausnahmsweise an den Mangelbeseitigungskosten beteiligt werden kann. Diese Rechtsfrage hat der BGH nunmehr in einem branchenfremden Urteil vom 13.05.2022 (Az. V ZR 231/20) überwiegend beantwortet.

Im Ergebnis stellt der BGH fest:

- Beim Gebrauchtwagenkauf ist ein Vorteilsausgleich nach den Grundsätzen eines Abzugs „neu für alt“ in der Regel ausgeschlossen und kommt allenfalls bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall in Betracht.

■ Baut der Verkäufer zur Mangelbeseitigung statt eines neuen Getriebes ein gleichwertiges gebrauchtes Getriebe in das Fahrzeug ein, erfüllt er damit seine Nacherfüllungspflicht. In diesem Fall hat der Käufer keinen Anspruch auf ein neues Getriebe und die Frage nach einem Vorteilsausgleich stellt sich nicht.

■ Muss bei einem Gebrauchtwagen zur Mangelbeseitigung ein neues Getriebe eingesetzt werden, weil ein funktionsfähiges gebrauchtes Getriebe – egal aus welchen Gründen – nicht verfügbar ist, hat der Käufer hierauf einen Anspruch und ist weder verpflichtet, den damit regelmäßig verbundenen Vorteil einer Werterhöhung des Fahrzeugs auszugleichen noch die wegen der längeren Lebensdauer des ersetzten Teils ersparten Aufwendungen.

■ Je nach den Umständen des Einzelfalls, kann der Verkäufer aber berechtigt sein, eine Nacherfüllung wegen „Unverhältnismäßigkeit der Kosten“ abzulehnen. In diesem Falle beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Käufers auf den Ersatz des mangelbedingten Minderwerts des Fahrzeugs, wodurch

eine Besserstellung des Käufers ausgeschlossen wird.

■ Die vorgenannten Grundsätze gelten auch dann, wenn der Käufer die voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten berechtigterweise im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung geltend macht.



Für Alleskönner!

 **Ausbildungsbetrieb**

 **Altfahrzeug-Annahme
anerkannte Werkstatt**

 **Fachbetrieb für Hybrid-
und Elektrofahrzeuge**

 **Fachbetrieb für
historische Fahrzeuge**

 **Anerkannter Betrieb
Motorrad-AU (AUK)**

 **Anerkannter Betrieb für
Gassystemprüfung (GSP)**

 **Fachbetrieb für Kfz-
Klimaanlagen-Service**

 **Abgasuntersuchung
anerkannte Werkstatt**

www.kfz-meister-shop.de | 24 Stunden geöffnet

Sachmangelhaftung

Verkauf eines Diebstahlrückläufers im Rahmen eines Händlergeschäfts



Bild: © Oleksandr – stock.adobe.com

Auch nach der Reform der Sachmangelhaftung Anfang 2022 gilt im gewerblichen Geschäftsverkehr (im Gegensatz zum Verbrauchsgüterkauf!) nach wie vor § 442 BGB, wonach die Rechte des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen sind, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss entweder bekannt war oder aber infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist und der Verkäufer den Mangel im zweiten Fall weder argli-

stig verschwiegen noch eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Mit dieser Regelung musste sich das OLG Rostock in dem Urteil vom 01.06.2021 (Az. 4 U 156/19) auseinandersetzen, in dem es um den Verkauf eines „Diebstahlrückläufers“ unter Kfz-Händlern ging.

Gegenstand des Rechtsstreits war ein gebrauchter Ford Kuga, den ein Autohändler selbst als „Diebstahlrückläufer“ erworben hatte, nachdem er darauf hingewiesen worden war, dass die FIN verfälscht worden war. Dieses Fahrzeug hatte er seinerseits kurz darauf als „Diebstahlrückläufer“ an einen anderen Autohändler weiterverkauft, allerdings ohne Hinweis auf die verfälschte FIN. Vor Besichtigung des Fahrzeugs und Abschluss des Kaufvertrages hatte der Verkäufer dem Käufer allerdings die zutreffende FIN übermittelt. Nach der Übergabe des Fahrzeugs bemerkte der Käufer die geänderte FIN. Weil sich der Käufer vom Verkäufer arglistig getäuscht fühlte, begehrte er die Rückabwicklung des Kaufvertrages.

Zu Unrecht, entschied das OLG Rostock und gab dem Rücktrittsbegehren des Käufers nicht statt.

Die Regelung des § 442 BGB, wonach bereits grob fahrlässige Mangelunkennnis zum Ausschluss von Mängelrechten führen kann, gilt nur noch dann, wenn der Käufer entweder kein Verbraucher ist oder wenn es sich um einen Verbraucherkaufervertrag handelt, der bis zum 31.12.2021 abgeschlossen wurde.

■ Der Käufer eines Gebrauchtwagens handelt dann grob fahrlässig, wenn er es unterlässt, Erkundigungen einzuziehen, obwohl die Umstände des Falls ihn zu besonderer Vorsicht mahnen oder er über besondere Sachkunde verfügt.

■ Wird der Käufer vom Verkäufer oder einem Dritten auf einen Mangel hingewiesen, liegt in der Regel bereits Mangelkenntnis vor, was zum Ausschluss der Mängelrechte führt. Zumindest aber wäre es grob fahrlässig, wenn der Käufer einem solchen Hinweis nicht durch eine eigene Untersuchung des Fahrzeugs oder anderweitige Informationsbeschaffung nachgeht.

■ Bei Fahrzeugen, die dem Risiko des Diebstahls besonders ausgesetzt sind oder bekanntermaßen schon Objekt eines Diebstahls waren, besteht für den erwerbenden Autohändler grundsätzlich die Pflicht, unmittelbar vor Vertragschluss Erkundigungen über die Herkunft des Fahrzeugs einzuholen und im Rahmen dieser Prüfung die in der ZB II vermerkte FIN mit der im Fahrzeug eingeschlagenen Nummer zu vergleichen.

■ Sofern es sich bei dem Käufer um einen gewerblichen Autohändler handelt, genügt der Verkäufer seiner Aufklärungspflicht mit dem Hinweis auf einen „Diebstahlrückläufer“ auch dann, wenn er es unterlässt, den Käufer auch ausdrücklich auf die Veränderungen an der FIN hinzuweisen, vorausgesetzt der Verkäufer teilt dem Käufer die zutreffende FIN vor einer Besichtigung des Autos und dem Abschluss des Kaufvertrags mit. Zur Streitvermeidung empfiehlt es sich aber, den Käufer auch auf diesen Umstand hinzuweisen.

Für Neugierige!

www.kfz-meister-shop.de | 24 Stunden geöffnet



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

Weil in Ihrem Kfz-Betrieb Ihr Herzblut steckt.

Top-Leistung zu Top-Konditionen und für Innungsmitglieder besonders attraktiv: Sichern Sie mit dem GARANTA Spezial-Schutz Ihren Kfz-Betrieb besonders preisgünstig und zuverlässig ab. Mehr erfahren Sie unter:

www.nuernberger.de/kfzgewerbe

NÜRNBERGER AutoMobil Versicherungsdienst GmbH
Christian Stettner
Ostendstraße 100, 90482 Nürnberg
Telefon 0911 531-3247, Mobil 0151 53840997
christian.stettner@nuernberger-automobil.de

Zugang einer Willenserklärung per E-Mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr

Der BGH hat mit Urteil vom 06. 10. 2022, Az. VII ZR 895/21 für den unternehmerischen Geschäftsverkehr entschieden: Wird dem Erklärungsempfänger eine E-Mail innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dessen Mailserver abrufbereit zur Verfügung gestellt, ist sie dem Empfänger grundsätzlich in diesem Zeitpunkt zugegangen. Für den Zugang der E-Mail ist es nicht erforderlich, dass der Empfänger die E-Mail tatsächlich abgerufen und zur Kenntnis genommen hat.

Wird eine Willenserklärung in Abwesenheit des Erklärungsempfängers abgegeben, wird sie in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie dem Empfänger zugeht (§ 130 Abs. 1 BGB). Nach ständiger BGH-Rechtsprechung ist das dann der Fall, wenn die Willenserklärung so in den Bereich des Erklärungsempfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Der BGH hat nun erstmals die umstrittene Rechtsfrage entschieden, wann dem Erklärungsempfänger eine Willenserklärung zugeht, die der Absen-

der per E-Mail versandt hat. Allerdings bezieht sich die Entscheidung ausdrücklich nur auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr.

Für im unternehmerischen Geschäftsverkehr versandte E-Mails gilt:

- Geht bei einem Unternehmer innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dessen Mailserver eine abrufbereite E-Mail von einem anderen Unternehmer ein, ist sie ihm in diesem Zeitpunkt zugegangen.
- Handelt es sich bei der per E-Mail versandten Willenserklärung um ein

Angebot auf Abschluss eines Vertrages, kann der Absender sie wirksam erst dann widerrufen, wenn der Empfänger das Angebot entweder nicht innerhalb der vom Absender gesetzten Annahmefrist oder innerhalb des Zeitraums angenommen hat, in dem der Absender den Eingang einer Antwort regelmäßig erwarten darf. Das gilt auch dann, wenn der Absender das dem Empfänger zugegangene Angebot widerrufen hat, bevor der Empfänger vom dem Angebot tatsächlich Kenntnis erlangt hat.

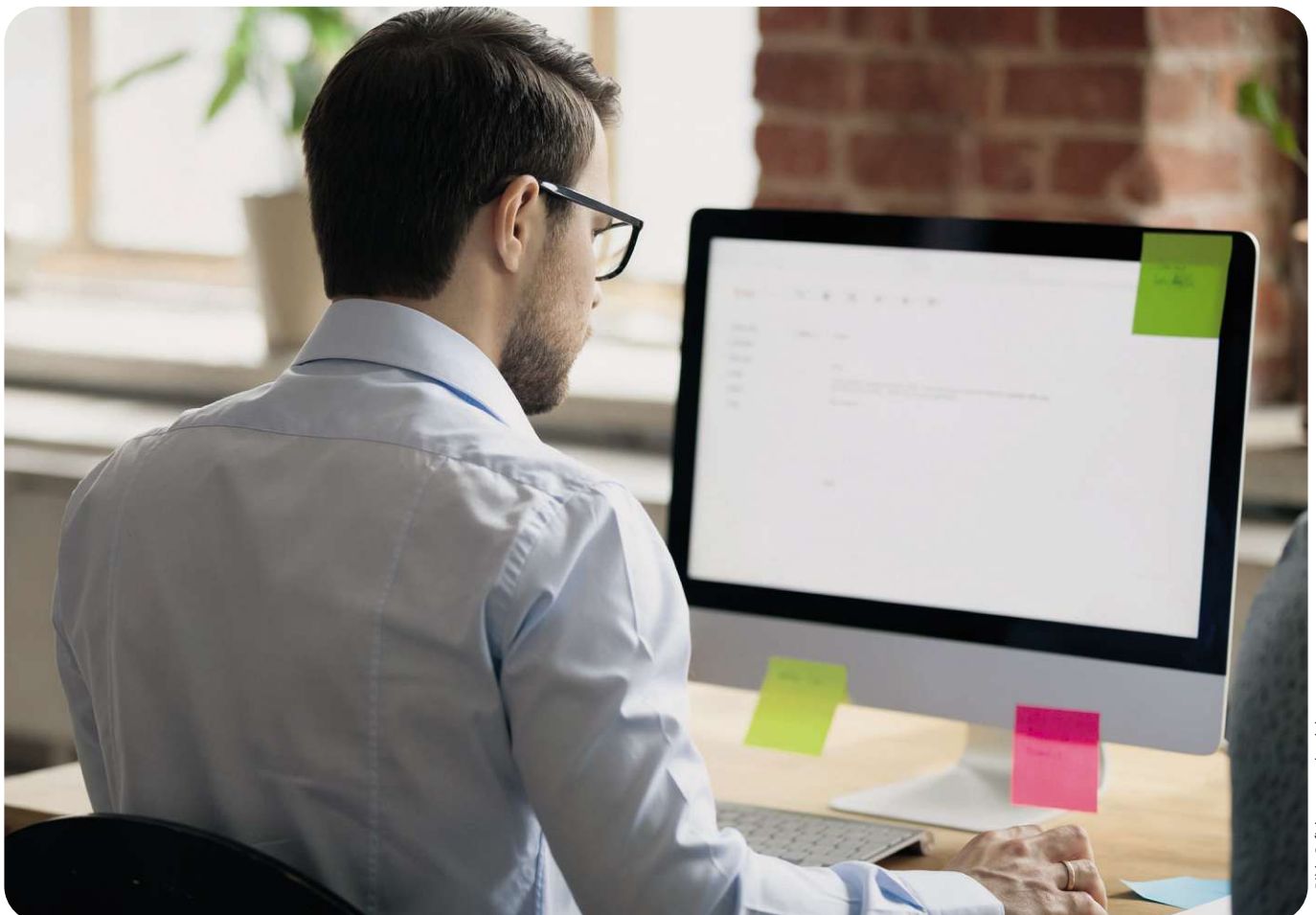


Bild: © fizkes – stock.adobe.com

Gutgläubiger Erwerb eines gebrauchten (Leasing-)Fahrzeugs

Der BGH hat entschieden, dass der bisherige Eigentümer für den Fall, dass sich ein Käufer auf den gutgläubigen Erwerb des Fahrzeugs von einem Nichtberechtigten beruft, beweisen muss, dass der Käufer sich die Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II) nicht hat vorlegen lassen.



Bild: © Freedomz – stock.adobe.com

In seinem Urteil vom 23. September 2022 (Az. V ZR 148/21) ging es um die Frage, wer beweisen muss, dass der Käufer sich die (gut gefälschte) ZB II vom Verkäufer hat vorlegen lassen.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis:

1. Beruft sich ein Käufer darauf, gutgläubig Eigentum an der Kaufsache erworben zu haben, muss er beweisen, dass er (oder sein Vertreter) sich mit dem Verkäufer darüber geeinigt hat, dass das Eigentum an der Kaufsache auf ihn übergehen soll und dass der Verkä-

fer ihm (oder seinem Vertreter) die Kaufsache übergeben hat. Der Käufer muss nicht beweisen, dass er sich die ZB II hat vorlegen lassen und geprüft hat, ob der Verkäufer zum Verkauf berechtigt war. Er muss allerdings vortragen, wann, wo und durch wen ihm (oder seinem Vertreter) die ZB II vorgelegt worden ist und dass er (oder sein Vertreter) sie überprüft hat.

2. Der bisherige Eigentümer muss beweisen, dass der Käufer nicht in gutem Glauben war. Wurde dem Käufer eine gefälschte ZB II vorgelegt, muss der

bisherige Eigentümer beweisen, dass den Käufer Nachforschungspflichten trafen, weil dieser die Fälschung hätte erkennen müssen oder andere Verdachtsmomente vorlagen, die eine Gutgläubigkeit des Käufers ausschließen, und dass er diesen nicht nachgekommen ist.

Die fehlende Aushändigung der ZB II an den Käufer (oder dessen Vertreter) steht einer Gutgläubigkeit des Käufers dann nicht entgegen, wenn der Grund für den Einbehalt der Bescheinigung plausibel war.

AU-Anerkennung/Meisterpflicht

Nach dem VG Düsseldorf ersetzt eine Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO nicht die nach Nr. 2.4.2.2 Anlage VIIIc StVZO erforderliche Meisterprüfung

In einem aktuellen Beschluss (Beschluss vom 02.09.2022 – Az. 6 L 450/22) hat das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf zur Frage, ob die in Nr. 2.4.2.2 Anlage VIIIc StVZO verankerte Meisterpflicht rechtmäßig ist, sinngemäß folgendes entschieden:

1. Eine Kraftfahrzeugwerkstatt darf lediglich Abgasuntersuchungen durchführen, wenn sie durch die zuständige Innung anerkannt wurde.

2. Eine Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO ersetzt nicht die für die Anerkennung zur Durchführung von Abgasuntersuchungen erforderliche Meisterprüfung im Sinne von Nr. 2.4.2.2 der Anlage VIIIc zur StVZO.

In dem Verfahren stritten die Parteien im einstweiligen Rechtsschutz um die Aushändigung der notwendigen „Unterlagen“ zur Durchführung von Abgasuntersuchungen, welche die antragstellende Kfz-Werkstatt von der zuständigen Kfz-Innung begehrte. Nach Aktenlage wurde dieser Kfz-Werkstatt am 24.07.2001 eine Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO zum Betreiben des Handwerks erteilt. Anschließend wurde

der Werkstatt ursprünglich mit Bescheid vom 30.10.2002 die Anerkennung zur Durchführung von Abgasuntersuchungen erteilt. Nach Aktenlage war diese Anerkennung aber im weiteren Verlauf nach Auflösung der Kfz-Werkstatt mit Bescheid vom 06.08.2007 bestandskräftig widerrufen worden. Ebenso war auch keine erneute Erteilung einer AU-Anerkennung nach dem Widerruf vom 06.08.2007 ersichtlich – weder für die Kfz-Werkstatt der Ehefrau des Antragstellers noch für dessen eigene Werkstatt („C. Fahrzeugtechnik“), unter der er mittlerweile firmierte. Nicht ausgeschlossen war, dass die Kfz-Innung die antragstellende Werkstatt trotz des bestandskräftigen Widerrufs vom 06.08.2007 irrtümlich weiterhin als anerkannte AU-Werkstatt ansah (z. B. wegen Ausgabe eines „AU-Stempels“ im Jahr 2009 sowie aufgrund eines Schreibens vom 02.08.2021). Dennoch konnte der Antragsteller keine gültige AU-Anerkennungsurkunde vorlegen, sondern nur die bereits widerrufene Urkunde vom 30.10.2002. Da die antragstellende Werkstatt zudem verschiedene Schulungsnachweise sowie wenige AU-Prüfprotokolle und zugehörige Rechnungen vorlegen konnte und auch

in einem Antragsverfahren schon eine AU-Kontrollnummer verwendet hatte, versuchte sie im einstweiligen Rechtsschutz die Erlaubnis zur Durchführung von Abgasuntersuchungen zu erhalten.

Fazit

1. Der Beschluss des VG Düsseldorf verdeutlicht noch einmal den Zusammenhang, dass Kfz-Werkstätten Abgasuntersuchungen ausschließlich dann durchführen dürfen, wenn diese einen Nachweis über eine von der zuständigen Kfz-Innung erteilte Anerkennung vorlegen können (was im Übrigen auch für die übrigen Anerkennungen im Rahmen der technischen Fahrzeugüberwachung gilt).

2. Außerdem bestätigt mit dem VG Düsseldorf ein weiteres Gericht, dass die in der StVZO verankerte Meisterpflicht für die Anerkennung von Kfz-Werkstätten im Rahmen der technischen Fahrzeugüberwachung keinen rechtlichen Bedenken begegnet. Insbesondere sieht das Gericht diese Voraussetzung auch als verfassungsgemäß an und lässt deshalb auch eine Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO für die Anerkennung nicht ausreichen.

3. Inhaltlich sind noch zwei Feststellungen der Düsseldorfer Verwaltungsrichter interessant. Zum einen ist es danach rechtmäßig, dass nach der StVZO eine Meisterprüfung im Bereich Karosserie- und Fahrzeugbauerhandwerk nicht für die AU-Anerkennung ausreicht. Zum anderen führt ein Tätigwerden der Kfz-Werkstatt ohne eine rechtmäßige Anerkennung im Bereich der technischen Fahrzeugüberwachung nicht zu einem Vertrauenstatbestand. Es kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass der illegale Zustand auch künftig hingenommen bzw. fortgesetzt werden kann oder muss.



Bild: © corepics – stock.adobe.com

Dresden krönt gleich 4 Weltmeister

Dresdner Stefan Mißbach holt in Dresden Weltmeistertitel

Vom 25. bis 27. Oktober 2022 stellten sich die besten Kfz-Mechatroniker aus 24 Nationen bei der WorldSkills Competition 2022 Special-Edition dem Wettbewerb, um ihren Weltmeister der Kfz-Mechatroniker zu ermitteln.

An 3 aufregenden Wettkampftagen mussten die Wettkampfteilnehmer an 5 Stationen unter Zeitdruck Fehler am Motor, der Karosserieelektrik und am



Das Haus des Kfz-Gewerbes Dresden mit Geschäftsführerin Gabriela Msuya und ihrem Team glänzte ebenfalls mit einem brillant organisierten Wettbewerb einschließlich einer phantastischen Abschlussveranstaltung.

Landtags-Vizepräsidentin Andrea Dombois, Staatssekretärin Ines Fröhlich, ZDK-Vizepräsident und Bundesinnungsmeister Detlef Peter Grün und HWK-Präsident Jörg Dittrich sowie San-Quei Lin als obersten Vertreter von WorldSkills International und viele weitere Ehrengäste würdigten Sieger und Veranstalter gebührend. Ministerpräsident Michael Kretschmer konnte selbst nicht anwesend sein, hatte aber die Schirmherrschaft über die Veranstaltung übernommen.



Deutscher Sieger Stefan Mißbach (rechts) und Coach Franz Havlat (links)

Elektro-Fahrzeug diagnostizieren und beheben sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Lenkung, Aufhängung und Bremse durchführen.

So aufregend wie der Wettkampf verlief dann am Freitagabend auch die Siegerehrung. Die Spannung wurde außergewöhnlich als es hieß, dass es weder Bronze noch Silber gibt, dafür aber gleich 4 Goldmedaillen vergeben wurden:

Nach 27 Jahren holte sich mit Stefan Mißbach erstmals wieder ein Deutscher eine Goldmedaille. Daneben erhielten Florent Lacilla (Schweiz), Hannes Egger (Südtirol/Italien) und HSU-Kun Chan (Chinesisch Taipeh) die begehrten Medaillen.

Landessieger Luca Böttcher vertritt den Freistaat Sachsen beim Bundesausscheid der besten Kfz-Mechatroniker/in 2022 in Frankfurt/Main

Am 24. September 2022 ermittelten die besten sächsischen Kfz-Mechatroniker des Jahrgangs 2022 in der Handwerkskammer Chemnitz ihre Sieger.

Nach einem intensiven Wettbewerb standen die Sieger fest. Luca Böttcher aus Zwickau absolvierte die anspruchs-



Teilnehmer, Prüfmeister und Organisatoren

vollen Aufgaben mit Bravour und stand am frühen Nachmittag als Landessieger fest. Zugleich wurde er Sieger im Kammerbezirk Chemnitz. Falk Brüning aus Dresden wurde Sieger im Kammerbezirk Dresden und Mark Sotnikow aus Leipzig wurde Sieger im Kammerbezirk Leipzig.

TERMINPLAN				
Januar				
19.		DAT-Report und Branchen-Kickoff		Berlin
Februar				
1.		Jahrestagung Initiative AutoBerufe		
6.	16:00 Uhr	Feierliche Ehrung der sächsischen Bundes- und Landessieger im Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks (PLW)		Dresden
11.–19.		mitteldeutsche handwerksmesse		Leipzig
28.	15:00 Uhr	Arbeitstreffen der Geschäftsführer/-innen der im Handwerkstag organisierten Kammern und Innungsverände		Dresden
März				
1.	11:00 Uhr	ZDK-Jahrespressekonferenz		Livestream
11.	16:00 Uhr	Meisterfeier Handwerkskammer Chemnitz		Chemnitz
13.	16:00 Uhr	Sitzung Landesaufgabenerstellungsausschuss		Dresden
14.	09:30 Uhr	Vorstandssitzung im Landesverband		Dresden
14.		TAK-Beiratssitzung		Würzburg

Impressum:

Offizielles Mitteilungsblatt des Landesverbandes des Kraftfahrzeuggewerbes Sachsen e.V.,
Tiergartenstraße 94, 01219 Dresden, Telefon: (03 51) 25 95 50, Fax: (03 51) 2 59 55 77

Internet: www.kfz-sachsen.de

E-Mail: info@kfz-sachsen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Präsident Ralf Herrmannsdorf

Redaktion: Hauptgeschäftsführerin Gabriela Msuya.

Mit Namen oder Initialen gezeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar,
aber nicht unbedingt die Ansicht des Verbandes

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Verlag und Druck:

Vogel Communications Group GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 7/9,
97082 Würzburg, Telefon: (09 31) 4 18-22 07, Fax: (09 31) 4 18-21 50.

